



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 51/26

der 51. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 22. April 2026, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Cathérine Frick
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 50/26

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 50/26

1. Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Eigentümern der Balzner Grundstücke Nr. 202, 204 und 206 (Prafatell) sowie der Gemeinde Balzers
2. Baugesuch
3. Baugesuch
4. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Franziska Ackermann, Garnrechte 2, Balzers
7. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufnahme im ordentlichen Verfahren – Saira Delalović, Fürstenstrasse 25, Balzers
8. Verwendung Gemeindewappen auf Jugendfeuerwehrafahne
9. Betriebsreglement der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz – Delegation der Abänderungskompetenz an die Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL)
10. Genehmigung revidiertes Nutzungsreglement und Gebührenordnung für den «Treff bim Rosele»
11. Genehmigung überarbeitetes und aktualisiertes Nutzungsreglement für den Gemeindesaal
12. Ersatzbestellung in die Umweltkommission
13. Kaufangebote der Balzner Parzellen Nrn. 2880, 2885, 4469
14. Rekurs Einteilung Kindergartengruppe
15. Rekurs Einteilung Kindergartengruppe
16. Anstellung Leitung Finanzen und Dienste

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2026 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 50/26

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 50/26 der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 50/26

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 50/26 der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Eigentümern der Balzner Grundstücke Nr. 202, 204 und 206 (Prafatell) sowie der Gemeinde Balzers

Mit der Aufhebung der Überbauungsplanpflicht im Zuge der Teilrevision der Bauordnung im Juni 2025 wurde ein wesentlicher Beitrag zur verbesserten Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke geleistet. Gleichzeitig ermöglichte die Entflechtung des Gebiets in einen nördlichen und einen südlichen Perimeter insbesondere im nördlichen Bereich die Schaffung einer tragfähigen Grundlage für die weitere bauliche Entwicklung.

Die Gemeinde Balzers beabsichtigt gemäss Gemeinderichtplan, das Trasse einer künftigen Langsamverkehrsverbindung zwischen der Strasse St. Peter und der Strasse Prafatell (Prafatell-Iradug) langfristig zu sichern bzw. freizuhalten sowie entlang dieses Trassees einen Werkleitungskorridor festzulegen. In Abstimmung mit der Gemeinde haben sich die Eigentümer im nördlichen Perimeter bereit erklärt, die hierfür erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Zu diesem Zweck sind die Eigentümer der Grundstücke Nr. 202, 204 und 206 bereit, der Gemeinde die notwendigen Fuss- und Fahrwegrechte für den Langsamverkehr sowie Durchleitungsrechte für Werkleitungen einzuräumen.



Die Einräumung dieser Rechte erfolgt als vorläufige Massnahme bis zur grundbuchlichen Umsetzung der erforderlichen Mutationen. In diesem Rahmen werden die für die Realisierung der Verbindung notwendigen Flächen von der Gemeinde übernommen.



Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen den Eigentümern der Balzner Grundstücke Nr. 202, 204 und 206 sowie der Gemeinde Balzers. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Gemeindevorsteher und den Vizevorsteher, den Vertrag zu unterzeichnen und im Grundbuch zur Verbücherung einzureichen.

2. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 51/26.

3. Baugesuch

Es wurde ein weiteres Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 51/26.

4. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 51/26.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein weiterer Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 51/26.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Franziska Ackermann, Garnrechte 2, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Franziska Ackermann, Garnrechte 2, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig)

Franziska Ackermann, Garnrechte 2, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

7. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufnahme im ordentlichen Verfahren – Saira Delalović, Fürstenstrasse 25, Balzers

Frau Saira Delalović, Fürstenstrasse 25, Balzers, geboren am 20. Dezember 2002, Staatsangehörige von Österreich, verheiratet, hat beim Zivilstandsamt um Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht und in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers angesucht. Das Zivilstandsamt teilte nun der Gemeinde mit, dass vorgenanntes Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, einer Bürgerabstimmung unterbreitet werden muss.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Frau Saira Delalović, Fürstenstrasse 25, Balzers, geboren am 20. Dezember 2002, Staatsangehörige von Österreich, verheiratet, zur Kenntnis. Vorgenanntes Einbürgerungsgesuch soll den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden. Es wird eine Verwaltungsgebühr von CHF 1'500.00 erhoben. Der Termin der Gemeindebürgerabstimmung wird zu gegebener Zeit festgelegt.

8. Verwendung Gemeindewappen auf Jugendfeuerwehrafahne

Die Jugendfeuerwehren Liechtensteins haben im Jahr 2020 beschlossen, eine gemeinsame Fahne zu beschaffen, um bei offiziellen Anlässen, insbesondere am Landesfeuerwehrtag, sichtbar „Flagge zu zeigen“. Eine solche Fahne soll die Verbundenheit unter den Jugendfeuerwehren stärken und das Gemeinschaftsgefühl nachhaltig fördern.

In Zusammenarbeit mit der Kunstschule Liechtenstein wurde damals ein entsprechender Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf wurde von der Vorsteherkonferenz nicht genehmigt. Das Projekt wurde nun erneut aufgegriffen und der Fahnenentwurf in wesentlichen Punkten überarbeitet. Die ursprünglich dargestellte Faust, welche Flammen bekämpft und Stärke



symbolisierte, wurde durch zwei Hände ersetzt. Diese stehen sinnbildlich für Zusammenhalt, Freundschaft und Kameradschaft. Zusätzlich wurde der Leitspruch der Feuerwehr „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ neu in das Fahnenmotiv aufgenommen.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 ersucht Landesfeuerwehrkommandant Peter Ospelt die Vorsteherkonferenz um Verwendung der Gemeindewappen auf der Jugendfeuerwehrafahne.

An der Vorsteherkonferenz vom 26. Februar 2026 wurde unter anderem die Verwendung der Gemeindewappen auf der Jugendfeuerwehrafahne besprochen und Folgendes beschlossen:

Die Vorsteherkonferenz steht dem neuen Entwurf der Jugendfeuerwehrafahne wohlwollend gegenüber. Für die Verwendung der Gemeindewappen ist in einzelnen Gemeinden eine vorgängige Genehmigung durch den Gemeinderat erforderlich. Die Gemeinden übermitteln die entsprechende Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens auf der Jugendfeuerwehrafahne individuell an den Landesfeuerwehrkommandanten.

Gemäss Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers bedarf die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Balzers zu privaten und/oder geschäftlichen Zwecken der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

Es wird beantragt, dem Gesuch von Peter Ospelt (Landesfeuerwehrkommandant) stattzugeben und die Verwendung des Wappens der Gemeinde Balzers auf der Jugendfeuerwehrafahne zu bewilligen.

Beschluss (einstimmig)

Dem Landesfeuerwehrkommandanten Peter Ospelt wird die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens auf der Jugendfeuerwehrafahne erteilt. Die Bewilligung wird jedoch nur unter der Bedingung erteilt, dass das Gemeindewappen resp. der Greif originalgetreu bzw. in der vorgelegten Darstellung verwendet wird. Für andere Darstellungen und Verwendungszwecke ist ein neues Gesuch notwendig.

9. Betriebsreglement der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz – Delegation der Abänderungskompetenz an die Feuerwehr- Koordination Liechtenstein (FKL)

Im Jahr 2008 wurde das erste Betriebsreglement für den Betrieb und den Unterhalt der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz erlassen. Nachdem die Anlage zu 80 % von den Gemeinden finanziert wurde, haben auch alle Gemeinderäte und die Regierung das damalige Reglement genehmigt. Dann wurde das Reglement im Jahr 2014 überarbeitet und anschliessend wiederum von allen Gemeinden und der Regierung gutgeheissen. Im März 2025 lag eine weitere Anpassung des Betriebsreglements vor, wobei das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) in der Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL) vermerken liess: "Die Änderungen im Betriebsreglement werden genehmigt. Es erfolgt eine Information an das Ministerium für Inneres und die Konferenz der Gemeindevorsteher des Fürstentums Liechtenstein."

Nachdem die Reglementsanpassungen jeweils von den Gemeinden und der Regierung genehmigt wurden, konnte davon ausgegangen werden, dass dies bei der Abänderung 2025 analog den bisherigen Anpassungen gehandhabt wird. Im Regierungsantrag (RA) vom 29. Oktober 2014 heisst es in Beschlusspunkt 2. "Zukünftige Anpassungen des Betriebsreglements werden durch die Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL) genehmigt. Das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft ist darüber in Kenntnis zu setzen." In der RA-Begründung wurde ausgeführt: "Die Genehmigung des Betriebsreglements, insbesondere was Anpassungen sachtechnischer Natur anbelangt, liegt in der Zuständigkeit der Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL), da hier die Eigentümer, Betreiber und die Nutzer vertreten sind. Es besteht keine rechtliche, sachliche oder politische Notwendigkeit, das Betriebsreglement jeweils vom Land und Gemeinden genehmigen zu lassen."

Weder diese Regierungsentscheidung noch die Begründung wurden den Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Lediglich im Schreiben des ABS vom 5. Februar 2014 mit dem Betreff "Genehmigung des Betriebsreglements der Feuerwehr-Übungsanlage" wurden die Gemeinden unter Punkt 22 Feuerwehr-Koordination Liechtenstein informiert: "Die FKL ist neu zuständig für die Genehmigung des Betriebsreglements, insbesondere was Anpassungen sachtechnischer Natur anbelangt ..." Die Gemeinden wurden diesbezüglich weder gefragt noch zur Stellungnahme eingeladen.

Damit haben nach Meinung des ABS die Gemeinden im Jahr 2014 die Reglementsanpassung genehmigt und diesen Vorgang für zukünftige Anpassungen an die FKL übertragen. Dies jedoch ohne konkrete Aufforderung, dass die Gemeinden neben der Genehmigung der Reglementsanpassung auch die Verantwortung für zukünftige Anpassungen an die FKL abtreten.

Der Vertreter der Gemeinden in der FKL ist ohne entsprechenden Auftrag nicht berechtigt, im Namen der weiteren Miteigentümer, insbesondere aller Gemeinden, Reglementsanpassungen gutzuheissen.

Es ist zweckmässig, Anpassungen von sachtechnischer Natur durch die FKL genehmigen zu lassen. Diese setzt sich neben Vertretern des ABS (Amtsleiter und Feuerwehrinspektor), aus einer Mitarbeiterin des Ministeriums für Inneres, dem Landesfeuerwehrkommandanten, dem Präsidenten der Feuerwehr-Instruktoren Liechtenstein, dem Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr Vaduz sowie einem Gemeindevorsteher zusammen und verfügt über das notwendige Fachwissen. Sowohl die Abtretung der Genehmigung von sachtechnischen Reglementsanpassungen als auch die Delegation dieser Aufgabe an die FKL sind von den Gemeinderäten zu beschliessen.

Diskussion im Gemeinderat

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Feuerwehr- und Sicherheitskommission mit dem Thema befasst hat. Die Kommission befürwortet die Reglementsanpassungen, lehnt jedoch die Delegation der Abänderungskompetenz an die Feuerwehr-Koordination Liechtenstein ab. Es soll sich ausschliesslich um technische Anpassungen handeln; finanzielle Belange verbleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Gemeinderat ist zudem der Ansicht, dass solche Themen vorgängig im Kreis der Feuerwehrkommandanten behandelt werden sollten.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 1 VU, 1 FBP dagegen)

Die Genehmigung von sachtechnischen Abänderungen des Reglements für den Betrieb und Unterhalt der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz wird an die Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL) übertragen.

10. Genehmigung revidiertes Nutzungsreglement und Gebührenordnung für den «Treff bim Rosele»

In Anlehnung an das Leitbild der Gemeinde Balzers und der Altersstrategie der Regierung hat der Gemeinderat per 1. August 2026 die Fachstelle Senioren mit der Seniorenbeauftragten Manuela Bazzana besetzt.

Sie wurde mit dem Aufbau der Fachstelle und unter anderem auch mit der Leitung des Seniorentreffs bim Rosele beauftragt. Nach der nun 9-monatigen Umstrukturierung wurde festgestellt, dass das momentan gültige Nutzungsreglement sowie dessen Gebührenordnung des «Treff bim Rosele» teilweise Anpassungen erfordern:

Insbesondere folgende Punkte müssen angepasst werden:

- Zuständigkeiten werden korrigiert (Ansprechpersonen)
- Abläufe werden vereinfacht (Hausdienst/Fachstelle Senioren)
- Gebührenordnung wird vereinfacht und zielgruppenfreundlicher



Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende revidierte Nutzungsreglement sowie die vorliegende revidierte Gebührenordnung für den «Treff bim Rosele».
- b) Das neue Nutzungsreglement und die neue Gebührenordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

11. Genehmigung überarbeitetes und aktualisiertes Nutzungsreglement für den Gemeindesaal

Anfang 2023 wurden in ganz Liechtenstein «Notfalltreffpunkte» eingeführt, die vom Gemeindefschutz der jeweiligen Gemeinden betrieben werden. Die Notfalltreffpunkte dienen bei Ereignissen wie Katastrophen oder Notlagen als zentrale Anlaufstellen für die Bevölkerung. In der Gemeinde Balzers wird das Foyer des Gemeindesaals als Notfalltreffpunkt eingesetzt. Damit bei Einberufung des Notfalltreffpunktes die Benutzung des Foyers sichergestellt werden kann, wurde das Nutzungsreglement für den Gemeindesaal Balzers entsprechend ergänzt. In diesen Ergänzungen wird dargelegt, unter welchen Umständen eine Bewilligung für eine Veranstaltung annulliert oder die Veranstaltung selbst abgebrochen werden kann. Ausserdem wird definiert, wer Abbrüche oder Annullationen anordnen darf.

Im Zuge der inhaltlichen Anpassungen wurden Aktualisierungen von unzureichenden oder nicht mehr korrekten Inhalten vorgenommen, unter anderem betrifft dies die maximale Personenbelegung in den Räumen nach den aktuellsten Belegungsplänen. Zur Fluchtwegsicherung über das Foyer sind ausserdem ab einer Belegung von über 300 Personen neu zwei Aufsichtspersonen zu stellen, die im Notfall die Flucht über das Foyer betreuen. Die Abschnitte im Reglement und im Gesuch wurden entsprechend ergänzt. Die bisher geforderten Brandsicherheitswachen (2 Wachpersonen ab einer Belegung von 500 Personen) sind nicht mehr verpflichtend im Reglement aufgeführt. Kontrollgänge während der gesamten Dauer der Veranstaltung sind durch den Sicherheitsverantwortlichen des Veranstalters durchzuführen.

In Absprache mit der Feuerwehr- und Sicherheitskommission und dem Brandschutzkontrollorgan der Gemeinde Balzers soll ausserdem ein Protokoll eingeführt werden, das vor Veranstaltungen die Abnahme des Gemeindesaals dokumentiert.

Für den Aufbau des Reglements wurde das Corporate Design berücksichtigt, weswegen Kapitel neu strukturiert und Inhalte teilweise in den Reglementanhang verschoben wurden (z. B. die Brandschutzbestimmungen oder die maximale Personenbelegung).

Beschluss (einstimmig)

- a) Das «Benützungsgreglement für den Gemeindesaal Balzers» und die Anhänge zum Reglement, genehmigt am 17. April 2019, werden per 1. Mai 2026 aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement über die Nutzung des Gemeindesaals Balzers» inklusive Anhänge. Es tritt per 1. Mai 2026 in Kraft.

12. Ersatzbestellung in die Umweltkommission

Barbara Vogt, Triesenberg, wurde in der Sitzung vom 23. August 2023 als Vertreterin der Bürgergenossenschaft Balzers in die Umweltkommission bestellt. Sie ist Ende Januar 2026 aus dem Vorstand der Bürgergenossenschaft Balzers ausgeschieden und hat auch ihr Mandat in der Umweltkommission niedergelegt.

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft Balzers hat in seiner Sitzung vom 28. März 2026 Jürgen Kaufmann, Zweistäpfle 34, Balzers, zum Nachfolger in die Umweltkommission vorgeschlagen.



Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt Jürgen Kaufmann, Zweistäpfle 34, Balzers, als neues Mitglied und Vertreter der Bürgergenossenschaft Balzers in die Umweltkommission für die restliche Mandatsperiode 2023 bis 2027.

13. Kaufangebote der Balzner Parzellen Nrn. 2880, 2885, 4469

Der Gemeinde Balzers liegen Kaufangebote der Balzner Parzellen Nr. 2880, Nr. 2885 und Nr. 4469 mit folgenden Merkmalen vor:

Grundstück Nr. 2880

Flurname	Schuelfünd
Grundbuchfläche	1'888 m ²
Grundplanbuch	31

Grundstück Nr. 2885

Flurname	Schuelfünd
Grundbuchfläche	1'012 m ²
Grundplanbuch	31

Grundstück Nr. 4469

Flurname	Anaresch
Grundbuchfläche	1'060 m ²
Grundplanbuch	40

Die verkaufenden Parteien sind jeweils 1/3 Miteigentümer der genannten Grundstücke in der Landwirtschaftszone.

Für die Gemeinde Balzers können Grundstücke vor allem zu Tauschzwecken hilfreich sein, um Projekte zu realisieren, bei denen allenfalls landwirtschaftlicher Boden von privaten Eigentümern verloren ginge. Denkbar sind zum Beispiel das Erstellen von Fuss-/Radwegen, die Renaturierung von Bachläufen und die Verbreiterung von Strassen.

Die Gemeinde Balzers richtet sich beim Kauf dieser Grundstücke nach jenem Preis, den die Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) im entsprechenden Gebiet definiert. Die Bewertung von Grundstücken ist im Anhang des «Reglement Bodenausgabe» der BGB festgehalten. Die darin festgelegten Grundstückswerte orientieren sich am Nutzen der Grundstücke und nicht an Spekulationspreisen.

Für die Balzner Parzelle Nr. 2880 und die Balzner Parzelle Nr. 2885 sieht das Reglement der Bürgergenossenschaft Balzers einen Preis von CHF 150.00 pro Klafter vor. Dies führt zu einem Kaufangebot in Höhe von CHF 78'740.00 für Parzelle Nr. 2880 und CHF 42'206.00 für Parzelle Nr. 2885.

Für die Balzner Parzelle Nr. 4469 sieht das Reglement der Bürgergenossenschaft Balzers einen Preis von CHF 100.00 pro Klafter vor. Dies führt zu einem Kaufangebot in Höhe von CHF 29'472.00.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb der angebotenen Balzner Parzelle Nr. 2880 zum Preis von CHF 78'740.00.
- b) Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb der angebotenen Balzner Parzelle Nr. 2885 zum Preis von CHF 42'206.00.
- c) Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb der angebotenen Balzner Parzelle Nr. 4469 zum Preis von CHF 29'472.00.

d) Der Gemeinderatsbeschluss wird amtlich kundgemacht und zum Referendum ausgeschrieben. Sobald dieser Gemeinderatsbeschluss rechtskräftig wird, werden der Gemeindevorsteher und der Vizevorsteher ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschliessen.

14. Rekurs Einteilung Kindergartengruppe

Der Gemeindegenschulrat Balzers hat die Zuteilung der Kindergartenkinder in die einzelnen Gruppen beziehungsweise Quartiere vorgenommen.

Gegen Beschlüsse des Gemeindegenschulrates kann laut Artikel 115 des Schulgesetzes (LGBl. 1972, Nr. 7) binnen 14 Tagen beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

Gegen die Einteilung der Kindergartenkinder in die einzelnen Gruppen beziehungsweise Quartiere ist ein Rekurs eingegangen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 51/26.

Beschluss

Dem Rekurs wird nicht stattgegeben.

15. Rekurs Einteilung Kindergartengruppe

Gegen die Einteilung der Kindergartenkinder in die einzelnen Gruppen beziehungsweise Quartiere ist ein weiterer Rekurs eingegangen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 51/26.

Beschluss

Dem Rekurs wird stattgegeben.

16. Anstellung Leitung Finanzen und Dienste

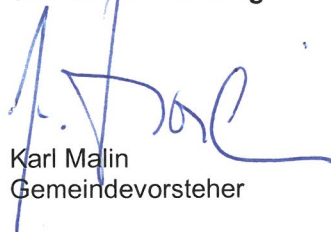
Die Personal- und Verwaltungskommission empfiehlt, Andreas Kalberer als Leiter Finanzen und Dienste anzustellen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 51/26.

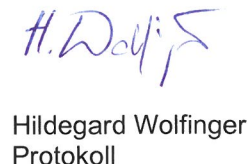
Beschluss

Andreas Kalberer, wohnhaft in Sargans, wird per 1. August 2026 als Leiter Finanzen und Dienste mit einem Pensum von 100 % angestellt.

Schluss der Sitzung 21.45 Uhr


Karl Malin
Gemeindevorsteher


Matthias Eberle
Vizevorsteher


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 28. April 2026